



FISCHEREIORDNUNG
der Marktgemeinde Weissenstein
Tel: +43 4245/2385-0
Email: weissenstein@ktn.gde.at
gültig ab 01.04.2022



1	Der Marktgemeinde Weissenstein sind als Fischereiberechtigte 2 Fischerei-Reviere zugeteilt: Revier I (Draufuß) und Revier II (Altarm Drau). Die Lage der Reviere und deren Schutzzonen sind Anhang 2 zu entnehmen.
2	Über die sich aus der Fischereiordnung (FO) ergebenden Belange entscheidet der Bürgermeister mit dem Fischereiverwalter und den Aufsichtsfischern (Fischereiverwaltung).
3	Für die Ausübung der Fischerei gelten neben der FO die Bestimmungen des Kärntner Fischereigesetzes K-FG. Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen und gegen die FO werden mit dem Entzug des Fischerei-Erlaubnisscheins (Fischerkarte) geahndet. Die Aufsichtsfischer sind berechtigt, in begründeten Fällen die Fangkarte abzunehmen.
4	Fischerkarten werden ausschließlich nach Vorlage der behördlichen Jahresfischerkarte oder der Fischergastkarte von der Marktgemeinde Weissenstein ausgestellt.
5	Fischerkarten gelten nur für den Erlaubnisnehmer und sind nicht übertragbar.
6	Pflicht aller Fischer ist es, sich bei der Ausübung der weidgerechten Fischerei kollegial und hilfsbereit zu verhalten.
7	Alle Fischer werden aufgefordert, sämtliche Verstöße gegen die Bestimmungen der FO unverzüglich der Marktgemeinde Weissenstein oder den Aufsichtsfischern unter Angabe des Verstoßes sowie der Person bzw. dessen KFZ-Kennzeichen zu melden.
8	Den Anweisungen der Fischereiaufsichtsorgane ist in Belangen der Fischerei, unbeschadet eines nachträglichen gesetzlichen Beschwerderechts, unbedingt Folge zu leisten. Bei Kontrollen muss ihnen die Fischerkarte ausgehändigt und nach Aufforderung gefangene Fische zur Überprüfung der Mindestmaße vorgezeigt werden.
9	Das Befahren von landwirtschaftlich genutzten Flächen, Wegen und Sperrzonen im Bereich des Kraftwerks ist untersagt. Radwege unterliegen der StVO. Das Parken außerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen ist verboten. Für Schäden haftet der Verursacher.
10	Die Fischerkarte ist der Marktgemeinde Weissenstein bis <u>spätestens 05.02. eines Jahres</u> unaufgefordert zu übermitteln und gilt als Voraussetzung für die Ausstellung neuer Fischerkarten.
11	Das Fischen ist in der Zeit von <u>05:00 Uhr bis 22:00 Uhr</u> erlaubt. <u>Ausnahmen</u> für Zander, Karpfen, Huchen und Aalrutten sind Anhang 1 zu entnehmen.
12	Das Fischen ist nur vom Ufer aus oder mit Wathose erlaubt.
13	Boote oder Schwimmhilfen sind verboten.
14	Das Hälftern von Edelfischen ist verboten. Die Mitnahme von lebenden Fischen vom und zum Fischwasser (inkl. Köderfische) ist verboten.
15	Nach Erreichen der erlaubten Ausfangmengen gemäß Anhang 3 ist das Fischen einzustellen. Außerhalb des Gemeindefischwassers gefangene Edelfische dürfen bei der Fischereiausübung nicht mitgeführt werden, widrigenfalls werden diese dem Tagesfang zugerechnet.
16	Jeder angeeignete Fisch ist unverzüglich nach dem Fang in das Fangbuch leserlich und unauslöschbar, revierbezogen, einzutragen.
17	Das Spinnfischen und Einlegen auf Hecht ist ausschließlich mit Stahlvorfach oder Hardmono erlaubt . Bei Verwendung von Drillingshaken auf Wobblern, Spinnern, Blinkern, Gummifischen und totem Köderfisch sind ausschließlich widerhakenlose Drillinge zu verwenden um das Lösen

	von untermaßigen Fischen zu erleichtern. Beim Fischen mit Köderfischen ist ein Mindestmaß von 15 cm zu verwenden
18	Die im Fangbuch eingetragenen Fische sind in der Jahresstatistik als Summe, getrennt nach Fischart einzutragen.
19	Die Fangsaison beginnt im Revier I am 1.4., im Revier II am 1.5. und endet am 31.12. eines Jahres. Eine Ausnahme besteht für Huchen bis 31.01 des Folgejahres mit gültiger Jahresfischerkarte.
20	Das Ablegen der Angelrute ist außerhalb der Bereiche, in denen das Einlegen erlaubt ist, ausnahmslos verboten. Beim Einlegen der Angelrute hat sich der Fischer im dort unmittelbaren Bereich aufzuhalten. Die Ausübung des Fischfanges ist nur mit einer Angelrute erlaubt.
21	Das Fischen von Brücken oder Kraftwerksbauten aus ist verboten. Ein Fischverbot gilt auch in den Schonbereichen (siehe Anhang 2).
22	Zum Lösen des Hakens bei untermaßigen Fischen ist eine Löseschere oder ein ähnliches Gerät mitzuführen. Offensichtlich untermaßige Fische sind noch im Wasser zu lösen und wieder frei zu lassen. Bei tiefsitzender Angel ist das Vorfach knapp vor dem Fischmaul noch im Wasser abzuschneiden. Das Anfassen eines Fisches darf nur mit nassen Händen erfolgen. Nicht lebensfähige, untermaßige Fische sind nach Zerstückelung in das Wasser zu werfen und im Fangbuch zu vermerken (gilt nicht als gefangener Fisch). Die Fische sind waidgerecht zu behandeln.
23	Es darf pro Huchenerlaubnis (Gesamtkarte) nur ein Huchen entnommen werden. Der Fang ist den Aufsichtsfischern oder dem Gemeindeamt Weißenstein zu melden (+43 4245/2385-0)
24	Das Befahren und Parken an der Drau zum Zwecke des Fischens hat ausschließlich gemäß einvernehmlicher Regelung mit dem Kraftwerksbetreiber und der Marktgemeinde Weißenstein zu erfolgen. Für Aufsichtsfischer gilt diesbezüglich eine Sonderregelung. Die Parkplätze sind gesondert gekennzeichnet. Das Befahren der Zufahrtswege ist in Schrittgeschwindigkeit gestattet.
25	Müll ist in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen oder mitzunehmen. Der Fischerplatz ist stets sauber zu halten. Abfälle werden dem anwesenden Fischer zugeordnet. Es ist bei Strafe verboten, Müll zu hinterlassen.
26	Alle nach dem K-LF erlaubten Köder und Fangmethoden sind zulässig. Das Einfüttern/Beifüttern im Revier I erlaubt.
27	<u>Schonmaßnahmen</u> Das Einlegen ist in folgenden Bereichen verboten: Zwischen Zonentafel „Zone 2, Bahnunterführung Puch“ und „Kraftwerk Kellerberg“ sowie zwischen Zonentafel „Zone 4, Tafel Stuben bis zur „Draubrücke Feistritz/Drau.“ Die Verwendung von toten Köderfischen mit über 15 cm Gesamtlänge ist zum Einlegen in allen Revieren und Zonen erlaubt!
28	Alle anderen Belange zur Fischerei unterliegen dem Kärntner Fischereigesetz.
29	Das Fischen auf Karpfen ist mit 2 Ruten gestattet. Abhakmatte, und Kescher (Mindestbügellänge: 80cm, feinmaschig) müssen während des Karpfenfischens mitgeführt und verwendet werden. Karpfen ab einer Länge von 80 cm sind ausnahmslos zurückzusetzen. Für Karpfenfischer gelten die landesfischereigesetzlichen Maßnahmen.

Anhang 1
„Fangzeiten und Schonmaße“

Fischart	Fangzeiten	Schonmaße	Uhrzeit
Äsche	01.06. – 31.12.	37 cm	05.00 – 22.00
Bachforellen	01.04. – 15.09.	28 cm	05.00 – 22.00
Bachsaiblinge	16.04. – 15.09.	28 cm	05.00 – 22.00
Regenbogenforellen	01.04. – 31.12.	28 cm	05.00 – 22.00
Seeforellen	01.04. – 30.09.	60 cm	05.00 – 22.00
Huchen	01.06. – 31.01.	90 cm	05.00 – 24.00
Karpfen	01.07. – 31.12.	35 cm	00.00 – 24.00
Schleien	01.07. – 31.12.	30 cm	05.00 – 22.00
Nasen, Barbe	Ganzjährig geschont	Kein Fischfang	Kein Fischfang
Karausche	keine Schonzeit	30 cm	05.00 – 22.00
Zander	01.06. – 31.12.	60 cm	05.00 – 24.00
Hecht – Revier II	01.05. – 31.12.	70 cm, max. 1 Stück/Jahr	05.00 – 22.00
Hecht – Revier I	keine Schonzeit	70 cm, max. 5 Stück/Jahr	05.00 – 22.00
Amurkarpfen	keine Schonzeit	60 cm	00.00 – 22.00
Aalrutten	01.09. – 30.11.	35 cm	16.00 – 24.00
Barsch	01.05. – 31.12.	25cm	05.00 – 22.00
Wels (Waller)	16.07. – 31.12	70cm	05.00 – 22.00
Catch and release Altarm			05.00 – 21.00

Für alle anderen Fischarten gelten die Schonzeiten, Schonmaße und Fangmethoden gemäß Kärntner Fischereigesetz idGF.

Anhang 2:
„Fischereireviere“

Das Fischwasser der Marktgemeinde Weißenstein umfasst 2 Reviere:

REVIER I (Draufluß):

Das Revier I umfasst den linksufrigen Teil der Drau von der Grenztafel östlich der „Firma Omya“ bis zur Grenztafel „Feistritz/Drau (ca. 50 Meter westlich der Draubrücke)

Schonbereich:

Im Revier I gilt der Bereich der Fischtreppe als Schonbereich. Das ist der Abschnitt 25 Meter östlich und 25 Meter westlich der Einmündung der Drau in die Fischtreppe.

REVIER II (Drau-Altarm):

Das Revier II umfasst den Bereich des Drau-Altarms auf den Grundstücken 1410/1, 748/1, 1410/8, je KG 75217.

Schonbereiche:

- a) Von der Einmündung in den Draufluß (Tafel) bis zum Steinwurf des letzten Teiches (Tafel).
- b) Der mit Tafeln gekennzeichnete obere und untere Bereich der Fischzuchtanlage.
- c) Der Bereich von der Einmündung des Drau-Altarms in den ersten Teich (Tafel) bis einschließlich Fischtreppe (Revier I).

REVIERÜBERSICHT:



Legende:

- ROT Revier I Draufuß, Gesamtlänge 14 km
- BLAU Revier II Altarm Drau, Gesamtlänge 2km
- PFEILE markieren die Einlegestrecken

Anhang 3
„maximale Ausgangsmengen (in Stück) -
nach Fischarten und Fischerkarten“

Tageskarte	5 Salmoniden, davon 1 Äsche 2 Aalrutten 1 Hecht 1 Karpfen oder Schleie
Wochenkarte Revier I und II	20 Salmoniden, davon max. 2 Äschen, Tagesfang max. 5 Stück 1 Hecht 1 Karpfen oder Schleie 5 Aalrutten, Tagesfang max. 3 Stück
Wochenkarte Revier I	20 Salmoniden, davon max. 2 Äschen, Tagesfang max. 5 Stück 5 Aalrutten, Tagesfang max. 2 Stück 1 Hecht 1 Karpfen oder Schleie
Monatskarte Revier I und II	30 Salmoniden, davon max. 10 Äschen, Tagesfang max. 5 Stück Hecht, Zander, Karpfen und Schleie: Tagesfang max. 1 Stück und Monatsfang max. je 1 Stück 10 Aalrutten, Tagesfang max. 3 Stück
Monatskarte Revier I	30 Salmoniden, davon max. 5 Äschen, Tagesfang max. 5 Stück 10 Aalrutten, Tagesfang max. 3 Stück
Jahreskarte Revier I	80 Salmoniden, davon max. 10 Äschen, Tagesfang max. 5 Stück Zander, Karpfen Tagesfang max. je 1 Stück 20 Aalrutten, Tagesfang max. 3 Stück
Jahreskarte Revier II	20 Salmoniden davon max. 3 Äschen, Tagesfang max. 3 Stück 1 Hecht oder 1 Zander 1 Karpfen oder 1 Schleie
Jahreskarte inkl. Huchen Revier I und II	80 Salmoniden, davon max. 10 Äschen, Tagesfang max. 5 Stück 5 Zander oder Karpfen, Tagesfang max. je 1 Stück 15 Aalrutten, Tagesfang max. 3 Stück Optional: 1 Huchen/Jahr (siehe Pkt. 23 Fischereiordnung)
Jahres-Jugendkarte Revier I und II	40 Salmoniden davon max. 5 Äschen, Tagesfang max. 5 Stück Zander, Karpfen, Hecht, Schleie max. je 1 Stück 10 Aalrutten, Tagesfang max. 3 Stück
Tageskarte Altarm/ Catch and release	Ausschließlich mit Spinnrute oder Fliegenrute mit Schonhaken